

## § 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Carl-Benz-Realschule Oberkassel e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 WESEN UND ZIELSETZUNG

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Eltern der Schüler/innen der Carl-Benz-Realschule Oberkassel und von Freunden und Förderern der Schule.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In erster Linie werden für alle Schüler/innen der Carl-Benz-Realschule Oberkassel im Rahmen der Vermögenslage des Vereins Lehr-, Lern- und sonstige schulische Hilfsmittel bereitgestellt. Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit Zuschüsse zu Aufenthalten in Schullandheimen, für Wandertage und zum Schulsport bereitgestellt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins in keinem Fall ihre eingezahlten Kapitalanteile und geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder können sein

- a) Die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Carl-Benz-Realschule Oberkassel.
- b) Die Eltern und Erziehungsberechtigten der früheren Schüler/innen der Schule.

- c) Andere Personen, sowie Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts, wenn sie gewillt sind, die Carl-Benz-Realschule Oberkassel in ihren Bestrebungen und Zielen zu fördern und zu unterstützen.

## § 4 ERWERB UND MITGLIEDSCHAFT

Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten die Satzung ausgehändigt.

## § 5 AUSTRITT / AUSSCHLUSS

- (1) Mit Beendigung der Klasse 10 zum 31.07. des jeweiligen Entlassungsjahres endet die Mitgliedschaft im Förderverein der Carl-Benz-Realschule Oberkassel automatisch.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden;
  - a) wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres die Beitragszahlung erfolgt ist.
  - b) wenn das Mitglied den Zielen des Schulvereins, der Satzung und den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt.

Das Ausschlussverfahren wird durch § 6 dieser Satzung geregelt.

## § 6 AUSSCHLUSSVERFAHREN

Besteht einer der in § 5 Ziffer 3 aufgeführten Gründe, so kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied bei angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des

Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten zu berufen ist, entscheidet über die Berufung.

## § 7 BEITRAG

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Stellvertreter ist zugleich Schriftführer. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Vorstand vertreten.
- (3) Laufende Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Einnahmen und Ausgaben legt der Vorsitzende in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für das vergangene Kalenderjahr Rechenschaft ab. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorsitzenden die Entlastung.
- (6) Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Aus Vereinsmitteln werden ihnen nur die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verein erwachsenden Unkosten erstattet.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen einberufen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen vor allem;

- a) die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichts,
  - b) die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - c) die Festsetzung der Beiträge,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
  - (4) Bei den Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

## § 10 PROTOKOLL

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Schulvereins kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung wünscht, ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der versammelten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Schulvereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins einschließlich der eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und der von ihnen geleisteten Sacheinlagen an die Stadt Düsseldorf, die es für die Bereitstellung von Lehr-, Lern- und sonstigen schulischen Hilfsmitteln für Schüler/innen der Realschulen Düsseldorfs verwenden muss.

## § 12 BESCHLUSS

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.10.1990 beschlossen und durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2015 geändert.